

Per Fax an: 08 :

Kanzlei Hoenig Berlin • Paul-Lincke-Ufer 42/43 • 10999 Berlin-Kreuzberg

Landgericht
Abteilung für Strafsachen

8

Rechtsanwalt
Carsten R. Hoenig
Fachanwalt für Strafrecht

Rechtsanwalt
Tobias Glienke
Fachanwalt für Strafrecht und
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Rechtsanwalt
Kolja Zaborowski
Fachanwalt für Strafrecht

Rechtsanwalt
Thomas Kümmerle

Paul-Lincke-Ufer 42/43
10999 Berlin-Kreuzberg

Fon 030.69503-880

Fax 030.69503-881

kanzlei@kanzlei-hoenig.de
www.kanzlei-hoenig.de

24h-Notruf 01805.132343
(Festnetz: 14ct/min • Mobil: max.42ct/min)

Unser Zeichen	Bearbeiter / Assistentin	Durchwahl	eMail	Datum
00545-13 c13c11054	Carsten Hoenig Nadine Gabel	030.695 03-8824	gabel@kanzlei-hoenig.de	21.12.2013

Strafsache gegen
- 54 Js 22054/12 -

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in vorstehend genannter Angelegenheit beantrage ich

vollumfassende Akteneinsicht

und erbitte die Zusendung aller Akten an unsere Kanzlei. Das Akteneinsichtsgesuch bezieht sich auf alle Verfahrensakten, sämtliche Beiakten, Beweismittelordner und sonstigen Beweisstücke, insbesondere und soweit vorhanden auch auf:

1. Akten von **abgetrennten Verfahren**, die Gegenstand des Ursprungsverfahrens waren.
2. Akten der **Ausländerbehörde**, soweit beigezogen,
3. Alle Schriftstücke aus denen sich schuldpruch- oder rechtsfolgenrelevante Umstände ergeben können, also auch **handschriftliche Äußerungen des Beschuldigten**, die dieser gem. den §§ 136 Abs. 1 S. 4, 163a Abs. 1 S. 2, Abs. 4 S. 2 abgegeben hat.

4. **Ausländische Verfahrensakten**, die von den Ermittlungsbehörden und/oder vom erkennenden Gericht beigezogen wurden
5. **Dateien der Bild- und Videoaufnahmen**, die im Ermittlungsverfahren von den Behörden zur Be- oder Entlastung des Beschuldigten gemacht wurden,
6. **Dateien der Bild-Ton-Aufzeichnungen von Vernehmungen**, die im Ermittlungsverfahren gem. § 58a StPO gefertigten wurden,
7. Von den Ermittlungsbehörden im Ermittlungsverfahren **sichergestellte Dateien und Programme**.
8. **Elektronisch gespeicherten Dateien**, die von der Staatsanwaltschaft dem Gericht übergeben bzw. überspielt werden, soweit die Dateien **verfahrensrelevante Vorgänge** dokumentieren
9. **Falldateien und Spurendokumentationsdateien**, die zu den Akten genommen worden sind, in denen verfahrensrelevante Vorgänge dokumentiert wurden,
10. **Sonderakten, wie beispielsweise Finanzermittlungsakten**, die bei der Staatsanwaltschaft geführt werden und in denen die Erkenntnisse über die finanziellen Verhältnisse zusammengefaßt wurden, die Grundlage für Maßnahmen der Staatsanwaltschaft, wie z.B. Arrestanordnungen und Vermögensbeschlagnahmen, bildeten.
11. **Gefangenenpersonalakten**, soweit sie beigezogen wurden,
12. **Insolvenzakten**, soweit sie beigezogen wurden,
13. **Lichtbildmappen**, soweit keine Dateien der Bilder zur Verfügung stehen
14. **Spurenakten**, die dem Gericht zur Kenntnis gebracht wurden und/oder die in SV-Gutachten enthalten sind.
15. **Steuerakten**, auf jeden Fall soweit sie den Angeschuldigten selbst oder Gesellschaften, die er führt oder an denen er beteiligt ist, betreffen, aber auch soweit die Kenntnis der Mitbeschuldigten und/oder gesondert Verfolgten betreffenden Steuergeheimnisse zu Verteidigungszwecken erforderlich ist.
16. **Vollständige Telefonüberwachungs-Protokolle und –Audiodateien**, auch in solche, die nach Auffassung der Ermittlungsbehörden kein verfahrensrelevantes Ergebnis erzielt haben oder die unverwertbar sind.

17. **Sonstige Tonaufnahmen (Audiodateien)**, die im Ermittlungsverfahren von den Ermittlungsbehörden zur Be- oder Entlastung des Beschuldigten gemacht wurden

18. **Unterlagen, die die Untersuchungshaft betreffen**, insbesondere **sämtliche** Entscheidungen nach §§ 119, 126 StPO und darüber hinausgehende Vorgänge, wie z.B. Genehmigung von Telefonaten, Beschwerden über die Dauer der Postwege, Schreiben des Angeschuldigten über Beschränkungen usw. sowie auch **angehaltene** und zur Habe des Beschuldigten genommene **Schreiben (der Angeschuldigte hat insoweit zugestimmt!)**.

Soweit "Spurenakten" den Hauptakten nicht als Beiakten beigelegt wurden, auch wenn ein unmittelbarer und nicht sofort erkennbarer Sachzusammenhang i.S. einer möglichen schuld – oder rechtsfolgenerheblichen Bedeutung des Akteninhalts besteht, also alle Spurenakten ohne Rücksicht auf Zahl, Umfang und Bezug zum Angeschuldigten,

beantrage ich deren Beiziehung und anschließende Einsicht.

Ich bitte im Falle der Zurückhaltung von Dateien, Unterlagen bzw. Akten, diese genau zu bezeichnen, um der Verteidigung die Möglichkeit zu verschaffen, das Nicht-Bestehen eines Akteneinsichtsrechts zu prüfen.

Ich gehe vom Einverständnis des Gerichts aus, die von unserer Kanzlei gefertigten (digitalen) Kopien der Akten anschließend an die beiden Mitverteidiger, weiterzugeben.

Soweit sich hinsichtlich der Logistik der Übersendung der Akten Fragen ergeben, stehen unsere Assistentinnen, insbesondere Frau Rechtsfachwirtin Nadine Gabel, grundsätzlich jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen aus Kreuzberg

Carsten Hoenig
Rechtsanwalt

Eine digitalisierte Abschrift dieser Antragsschrift übersende ich der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis.